

STATUT

Kulturverein Purbach am See

A. Name und Sitz

§ 1. Der Verein führt den Namen „Kulturverein Purbach/ See“ und hat seinen Sitz in 7083 Purbach am Neusiedler See, Am Wehrturm 1.

B. Zweck

§ 2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur.

§ 3. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO:

- a. Durchführung von Veranstaltungen
- b. Förderung kultureller Betätigung in allen Belangen
- c. Vermittlung von Kunst und Kultur
- d. Beschäftigung bzw. Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur
- e. Organisation von Veranstaltungen
- f. Herausgabe von Publikationen
- g. Präsentation über die sozialen Medien
- h. Betrieb einer Website

C. Mitgliedschaft

§ 4. Dem Verein gehören an:

- a. ausübende Mitglieder
- b. unterstützende Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

ad a) Ausübende Mitglieder können ortsansässige Vereinigungen, Erwerbsunternehmungen und Einzelpersonen werden, die sich in der Purbacher Kulturszene aktiv beteiligen wollen. Über die Aufnahme von ausübenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

ad b) Unterstützendes Mitglied kann jeder werden, der, ohne aktiv zu sein, den Verein jährlich mit einem Geld- oder Sachbeitrag mindestens in der Höhe des vom Verein festgelegten Mitgliedsbeitrages unterstützt.

ad c) Zu Ehrenmitgliedern kann die Vollversammlung des Vereines mit Zweidrittelmehrheit Personen ernennen, die sich um den Verein oder um die Erreichung der Vereinsziele außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

§ 5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres
- b. durch Ableben des Mitgliedes oder Auflösung seiner juristischen Mitgliedsperson mit sofortiger Wirkung
- c. durch Ausschluss durch die Vollversammlung wegen Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung des Vereinszweckes. Der Ausschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und ist endgültig.

Mit dem Austritt oder Ausschluss hören alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten auf.

§ 6. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Vollversammlung Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben sowie alle Vorteile zu genießen, welche sich der Vereinszugehörigkeit ergeben.

§ 7. Die ausübenden Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seiner Tätigkeit zu unterstützen, ihm alle dem Vereinszweck dienenden Auskünfte zu erteilen und die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Die unterstützenden Mitglieder sind verpflichtet, in keiner Weise dem Vereinszweck zuwiderzuhandeln und die Mitgliedsbeiträge gemäß § 8 zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind nicht zu Beitragsleistungen verpflichtet.

§ 8. Die Höhe des Beitrages der ausübenden Mitglieder wird von der Vollversammlung für die laufende Funktionsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.

D. Mittel des Vereines

§ 9. Die für die Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Beiträge der Mitglieder
- b. vom Verein organisierte und initiierte Veranstaltungen, Eintrittsgelder und Publikationen
- c. Spenden
- d. Unterstützungen aus Mitteln der öffentlichen Hand, Subventionen und sonstige Förderungen
- e. Erbschaften und Vermächtnisse

- f. Sponsoring
- g. Einkünfte aus Vermögensverwaltung und -verwertung

E. Vereinsorgane

§ 10. Der Verein übt seine Tätigkeit durch folgende Organe aus:

- a. die Vollversammlung
- b. den Vorstand

§ 11. Die Vollversammlung wird vom Obmann mindestens einmal im Jahr durch Übersendung einer Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Über Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder können ebenfalls die Einberufung einer Vollversammlung verlangt werden. Der Termin der Vollversammlung ist mit der Tagesordnung eine Woche vorher bekannt zu geben.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Vollversammlung wegen zu geringer Beteiligung der Mitglieder beschlussunfähig, so ist eine halbe Stunde später mit der gleichen Tagesordnung abzuhaltende Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.

Handelt es sich um Beschlüsse über die Auflösung oder über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, so ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12. Die Vollversammlung wählt auf die Dauer von jeweils vier Jahren den zur Geschäftsführung des Vereines zu bestellenden Vorstand und zwei Rechnungsprüfer aus der Mitte der Mitglieder.

Der Vollversammlung obliegt

- a. die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
- b. die Ernennung der Ehrenmitglieder,
- c. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- d. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag

Zur Prüfung des Rechnungsabschlusses wählt die Vollversammlung aus der Reihe der Mitglieder, welche nicht im Vorstand sind, zwei Rechnungsprüfer, welche während des folgenden Geschäftsjahres als Kontrollorgane zu fungieren haben.

§ 13. Der Vereinsvorstand besteht aus

- a. dem Obmann,
- b. dem Obmann- Stellvertreter,

- c. dem Kassier,
- d. dem Schriftführer und
- e. weiteren Vorstandsmitgliedern.

Er hält nach Bedarf ordentliche Sitzungen ab oder über Verlangen der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

§ 14. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines und die Planung sowie Durchführung von Aktivitäten gemäß § 2 des Vereinsstatuts.

Er hat den Voranschlag für das kommende Jahr derart rechtzeitig zu verfassen und der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

§ 15. Der Obmann des Vereines wird von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Obmann vertritt den Verein nach außen hin und hat alle Schriftstücke des Vereines zu unterfertigen. Urkunden jedoch, durch welche der Verein Verbindlichkeiten eingeht, müssen außer dem Obmann noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterfertigt werden.

§ 16. Den von der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfern obliegen die Kontrolle der Gebarung des Vereines. Sie sind jederzeit befugt, in die Gebarung Einblick zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Aufklärung zu verlangen, welche nicht verweigert werden darf. Über das Ergebnis der Prüfung berichten die Rechnungsprüfer der Vollversammlung.

F. Geschäftsjahr

§ 17. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

G. Satzungsänderung, Auflösung des Vereines

§ 18. Beschlüsse über Änderungen dieser Satzungen können nur in der Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden, ebenso die Auflösung des Vereines.

Löst sich der Verein auf, so wird das restliche Vermögen einem gemeinnützigen Verein im Vereinsgebiet zugeführt. Hierüber entscheidet der Vereinsvorstand, welchem Verein das restliche Vermögen zugeführt werden soll.

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

H. Protokolle

§ 19. Über jede Vollversammlung oder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen und aufzubewahren.

I. Schiedsgericht

§ 20. Alle aus dem Vereinsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern sind durch ein Schiedsgericht zu schlichten, in welches jeder der streitenden Teile ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter entsendet. Die Schiedsrichter wählen einen Dritten als Obmann.